

Sinie den Schutz der einheimischen Industrie gegen zu starke Concurrenz der ausländischen Industrie bezwecken (Schutzzölle). Bezüglich der Frage, ob man zur Entrichtung der Zölle im Gewissen verpflichtet sei, bezw. ob die Auserlegung von Zöllen den Charakter eines bloßen Pönalgesetzes (s. d. Art.) an sich trage, gehen die Ansichten der Theologen auseinander. Diejenigen, welche hier ein bloßes Pönalgesetz annehmen, können sich wohl mit Recht auf die allgemeinere Auffassung berufen und geltend machen, es erscheine doch wohl nicht als billig, daß denjenigen, welcher sich der Entrichtung der Zölle entzieht, neben der in der Regel geradezu exorbitanten Strafe für diese Entziehung auch noch die viel fürchtbarere Strafe im Jenseits treffe. Jedenfalls müssen auch die Gegner dieser Meinung zugestehen, daß Zölle, welche von den Armen betrefß der zum Lebensunterhalte nöthigen Dinge erhoben werden, objectiv ungerecht sind, und daß deshalb ihre Entrichtung nicht im Gewissen geboten ist; ferner, daß nach allgemein geltender Anschauung niemand im Gewissen verpflichtet ist, ungefragt behufs Zollerichtung Angaben zu machen, welche sich auf Gegenstände des eigenen Gebrauchs beziehen. Alle Theologen stimmen indeß darin überein, daß diejenigen, welche sich gewissermaßen gewerbsmäßig auf Entziehung der Zölle verlegen (Schmuggler), in der Regel schwer sündigen, weil sie sich selbst den größten Gefahren aussetzen und vielfach auch durch ihre Bestrafung ihre Angehörigen in großes Elend und in Diffamation bringen; besonders schwer sündhaft wäre natürlich das Vorhaben, sich gegen die Zollbeamten selbst bis zu deren Tödtung zu vertheidigen. Die Zollbeamten selbst sind kraft eines Quasicontractes, also ex justitia commutativa, zur gesetzlichen Erhebung der Zölle verpflichtet und sind deshalb auch für schuld bare Unterlassungen dem Staate restitutionspflichtig; sie sind indeß keineswegs sub gravi verpflichtet, bei unbedeutenden Beträgen genau nachzuforschen, und dürfen diejenigen durchschlüpfen lassen, bezüglich deren eine Zollerhebung probabiliter unrecht wäre. Auch derjenige, welcher durch Bestechung oder sonstwie mit Erfolg zu ungerechtem Handeln der Zollbeamten mitwirkt, ladet Schuld und Restitutionspflicht auf sich. [Kirchenschamp.]

Zoglio, päpstlicher Nuntius, s. Emser Congress.
Zomzommit (צומצומ), im Alten Testamente eines von den semitischen riesenhaften Völkern, welche die Urbewohner von Palästina bildeten (Deut. 2, 20). Sie hießen auch Zugim (צוגים; Gen. 14, 5) und wohnten zwischen Jabbol und Arnon, im spätern Amoriterraunde. [Kaulen.]

Zonaras, Johannes, byzantinischer Geschichtschreiber, bekleidete hohe Staatsstellen, war Befehlshaber der Leibgarde und Vorsteher der kaiserlichen Kanzlei, wurde später Mönch auf der Inselninsel Hagia Olyperia, entsaltete hier eine nicht unbedeutende literarische Thätigkeit und starb um die Mitte des 12. Jahrhunderts. Seine

Hauptwerke sind die *Ἐπιτομή ἱστοριῶν*, eine Weltchronik, bis zur Thronbesteigung des Kaisers Johannes Comnenus im J. 1118 reichend und durch reiche Verwerthung jetzt verloreener Quellen hervorragend, und die *Ἐξηγησις τῶν ἱερῶν καὶ θελῶν κανόνων τῶν τε ἀγίων καὶ σεμνῶν ἀποστόλων καὶ τῶν ἱερῶν οἰκουμενικῶν συνόδων ἀλλὰ μὴν καὶ τῶν τοπικῶν ἤτοι μαρικῶν καὶ λοιπῶν ἀγίων πατέρων*, eine Erklärung der Canones der Apostel, der allgemeinen und anderen alten Synoden sowie der canonischen Briefe der Päpste des 3. und 4. Jahrhunderts. Die Chronik veröffentlicht zuerst H. Wolf, Basel 1557, und Ducange, Paris 1686—1687; in der jüngsten Zeit M. Binder und Th. Büttner-Wobst im *Corpus scriptorum historiae Byzantinae*, Bonn 1841—1897, 3 Bde.; A. Dindorf in der Bibliotheca Teubneriana, Leipzig 1868 bis 1875, 6 Bde. Der Commentar zu den kirchlichen Canones wurde, nachdem die einzelnen Bestandtheile schon früher erschienen waren (die Scholien zu den Apostolischen Canones 1558, die Erklärung zu den Synodicalcanones 1613, der Commentar zu den canonischen Briefen 1622), vollständig durch W. Beveridge edirt in dem *Συνόδικόν σive Pandectas canonum ss. Apostolorum et Conciliorum Ecclesiae graec.*, Oxon. 1672, 2 voll., jedoch nicht für sich allein, sondern zugleich mit dem Commentar von Theodor Balsamon (s. d. Art. I, 1901) und dem des Aegidius Aristenus oder vielmehr dem unter diesem Namen bekannten, und so, daß der Balsamons je, bei jedem Canon, vorangeht, obwohl er später ist und auf dem des Zonaras ruht. Die vollständigste Ausgabe der Werke des Auctors bietet Migne, PP. gr. CXXXIV. CXXXV. CXXXVII. CXXXVIII. Einige Schriften sind noch ungedruckt. (Vgl. Krumbacher, Geschichte der byzantinischen Literatur, 2. Aufl., München 1897, 139. 370 bis 375.) [v. Sual.]

Zorn gehört zu den folgenreichsten Ausprägungen des Gemüthslebens. Im Gemüthe (s. d. Art.) bewegt sich das Begehren, wie es dem leiblich-geistigen Wesen des Menschen eigen ist. Dieß stellt sich einerseits dar als Liebe, Verlangen und Umfangen dessen, was der Natur conform erscheint (gut), und Haß, Muth dessen, was ihr zuwider ist, sowie Trauer darüber, wenn man ihm nicht mehr entgegen kann, und diese Art des Begehrens wird von der Schule bezeichnet als *appetitus concupiscibilis*; andererseits als Widerstreben und Anfechten gegen die Hindernisse des Guten und gegen die Ursachen des Uebels, und dieß bezeichnet man als *appetitus irascibilis* oder als Zorn (*ira*) im Allgemeinen, insofern darin alle Arten des Widerstrebens inbegriffen sind. Der hl. Thomas (S. Th. 1, 2, q. 23, a. 1 et q. 25, a. 3) unterscheidet deren fünf, nämlich: Hoffnung und Verzeißlung, je nachdem die Beseitigung der Hindernisse eines Gutes möglich erscheint oder unmöglich; Muth (*audacia*) gegen-